Vom Vogtey Schwarzach
wegen des Schwarzach als des
Rathhauß Underthanen
Gerichts Ratschlag.

Actum Montags nach Thomæ Apostoli anno etc.

Ist des begerens der Herren der Stattvogt Amtleuth
etc. der Rath und gemeine der
Statt und Landtgerichts Vogtey Vogt. Vogtey
der Statt Schwarzach wegen Underthanen Gerichts
Rechtens zwischen. Erstlich der selb vogt als der
Statt Vogt. dem Vorigen Jungsthergangnen Rat-
schlag nach. Nachmalen an seinen gnedigen
herren gelangen wird ist. das sich die so der
Underthanen sag der Burger sein beschwert. und
dieselben sy mit Recht dessen Beschwerden
gelassen sein werd. und was dann darauf ainer
jeglichen gerechtigkeit und verbruch erwachsen.
gehört ob einer jeden Parthey der Gerichtsleuth
eigenthumb und Zugehörige werd. etc. ist
ein Rath bedacht.

Ist durch Vorschlag. Einen aus ihren mit
Rath und gemeine Gerichtsleuth etc. von Rath und
Burgern. Volkommen darauf ain
Gerichtstag beschl.